



wts

AUSGABE 08/2025

TAX WEEKLY

EU-Rat: Zustimmung zum Reformpaket „VAT in the Digital Age“ (ViDA)

Der EU-Rat hat in seiner [Sitzung vom 11.03.2025](#) den Rechtsakten zugestimmt, mit denen die Vorschriften der EU über die Mehrwertsteuer an das digitale Zeitalter angepasst werden sollen.

Das Reformpaket umfasst eine Richtlinie, eine Verordnung und eine Durchführungsverordnung und führt zu Änderungen in Bezug auf drei verschiedene Aspekte des Mehrwertsteuersystems.

Die Kernelemente der Anpassung des Mehrwertsteuerrechts, die mit den bereits im November abgestimmten Inhalten (vgl. TAX WEEKLY #39/2024) übereinstimmen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zur Vermeidung von kostspieligen MwSt-Registrierungen in anderen EU-Mitgliedstaaten soll, beginnend ab dem Jahr 2027, das Konzept der einzigen Anlaufstelle verbessert und ausgeweitet werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine vollständige Digitalisierung der MwSt-Meldepflichten für Unternehmen bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen und Dienstleistungen in der EU erfolgen. Daneben werden Online-Plattformen bei der Kurzzeitvermietung von Unterkünften und in gewissem Umfang auch für Personenbeförderungen in die Erhebung der Mehrwertsteuer einbezogen.

Die Richtlinie, die Verordnung und die Durchführungsverordnung treten am zwanzigsten Tag nach deren – noch ausstehenden – Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Berlin: Weg für Reform der Schuldenbremse und Koalitionsverhandlungen ist frei

Am 08.03.2025 haben CDU/CSU und SPD ein Sondierungspapier veröffentlicht und damit einen ersten Erfolg für den Beginn der eigentlichen Koalitionsverhandlungen am 13.03.2025 errungen. In dem Papier sind auch einige steuerpolitische Ankündigungen enthalten, die mit detaillierteren Vorgaben Eingang in den Koalitionsvertrag finden könnten. Folgende Punkte sind in dem Papier zu lesen:

- › Einstieg in eine Unternehmenssteuerreform: voraussichtlich (u.a.) eine stufenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes
- › Einführung von spürbaren Anreizen für unternehmerische Investitionen in Deutschland
- › Reform der Einkommensteuer zur Entlastung der Mittelschicht
- › Erhöhung der Pendlerpauschale
- › Senkung der Stromsteuer für alle auf das europäische Mindestmaß
- › Steuerfreiheit von Zuschlägen für Mehrarbeit
- › Steuerliche Begünstigung einer vom Arbeitgeber gezahlten Prämie für die Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten
- › Einführung einer Aktivrente durch Gewährung einer Steuerfreiheit des Gehalts bis zu 2.000 Euro/Monat bei Weiterarbeit nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters
- › Dauerhafte Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie auf 7 %
- › Wiedereinführung der Agrardieselrückvergütung

Die Verhandlungen zu den insgesamt 16 einzelnen Themenbereichen – wie auch zum Steuerteil des Koalitionsvertrags – werden bis zum 24.03.2025 in jeweils 16-köpfigen gemeinsamen Arbeitsgruppen geführt. Ob der Solidaritätszuschlag nach der für Ende März angekündigten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Einfluss in den Koalitionsvertrag finden kann oder in der künftigen Koalition bearbeitet werden muss, ohne dass vorherige Festlegungen im Koalitionsvertrag erfolgen konnten, ist noch unklar.

Im Anschluss an die Arbeitsgruppenphase sollen die Ergebnisse aller Arbeitsgruppen konsolidiert und Anfang April von den zuständigen Parteigremien bestätigt werden. Als kritisch könnte sich noch das Mitgliedervotum der SPD-Mitglieder erweisen. Erhält der Koalitionsvertrag alle erforderlichen Zustimmungen, soll er noch vor Ostern unterzeichnet werden. Kanzlerwahl und Ernennung der Regierung könnten dann am 23.04.2025 erfolgen.

Die Einhaltung dieses ambitionierten Zeitplans hängt auch davon ab, ob die zeitnah in Bundestag und Bundesrat geplanten Beschlüsse zur Reform der Schuldenbremse die erforderlichen Mehrheiten finden. Hierzu haben die künftigen Koalitionsparteien allerdings bereits einen Kompromiss mit den Grünen gefunden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat den Weg frei gemacht und entschieden, dass der Bundestag in seiner alten Zusammensetzung noch entscheidungsbefugt ist, folglich also die Reform der Schuldenbremse beschließen darf.

BMF: Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

Das BMF hat mit den Bundesländern Vorgaben zu den ertragsteuerrechtlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten wie Bitcoin erarbeitet und mit [BMF-Schreiben vom 06.03.2025](#) veröffentlicht. Damit erhalten die Steuerpflichtigen eine Hilfestellung bei der Dokumentation und Erklärung ihrer Einkünfte und die Finanzämter Hinweise zur Prüfung und Veranlagung entsprechender Steuererklärungen.

Die Vorgaben ersetzen das bisherige BMF-Schreiben vom 10.05.2022 (vgl. TAX WEEKLY # 16/2022), das hierfür unter dem Titel „Einzelfragen der ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“ neu veröffentlicht wird. Zu diesem Anlass wurde die bisher genutzte Formulierung „virtuelle Währungen und sonstige Token“ in Anlehnung an die Weiterentwicklung insbesondere der aufsichtsrechtlichen Terminologie durch die Bezeichnung „Kryptowerte“ ersetzt.

Neben der ausführlichen Darstellung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten ab Randnummer 87 wurden einzelne Sachverhaltsdarstellungen und Regelungen in den Kapiteln des bestehenden BMF-Schreibens ergänzt. Dies betrifft insbesondere die sogenannten Steuerreports (Randnummer 29b), aber etwa auch das Claiming von Kryptowerten (Randnummern 13, 48a) und den Ansatz von sekundengenaue und Tageskursen (Randnummern 43, 58 und 91).

Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der behandelten Sachverhalte wird eine [rechtsunverbindliche Übersetzung](#) bereitgestellt.

Non Fungible Token (NFT) und das sogenannte Liquidity Mining sind noch nicht Gegenstand des BMF-Schreibens. Das Bundesministerium der Finanzen wird sich weiterhin in enger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und unter Einbindung der Verbände mit den entsprechenden ertragsteuerrechtlichen Fragen rund um Kryptowerte befassen und das BMF-Schreiben sukzessive ergänzen.

BMF: Anwendungsschreiben zur Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG)

Mit [BMF-Schreiben vom 12.03.2025](#) hat die Finanzverwaltung ein Anwendungsschreiben zur Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG) bekannt gegeben. Das Schreiben ist ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. Es tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 11.08.2008, das letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden ist. Die Rn. 50 ist erstmals für Übertragungen nach dem 05.07.2017 anzuwenden (vgl. § 52 Abs. 34 Satz 2 EStG). Die Rn. 53, 57 und 58 sind erstmals für Übertragungen und Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 stattgefunden haben. Für anteilige Übertragungen und Einbringungen vor dem 01.01.2024 ist eine anteilige Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nicht vorzunehmen.

BMF: Amtliches Vordruckmuster für die Gruppenträgermeldung für den Veranlagungszeitraum 2024

Am 17.10.2024 hatte das BMF die amtlichen Vordruckmuster für die Pillar Two Gruppenträgermeldung für den Veranlagungszeitraum 2024 veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 36/2024). Mit [BMF-Schreiben vom 11.03.2025](#) wurde nun mitgeteilt, dass die Muster für die Gruppenträgermeldung und den Widerruf der Gruppenträgermeldung aktualisiert wurden. Sie können auf der Internetseite des BZSt abgerufen werden. Die Abgabe erfolgt über das BZSt Online-Portal. Das neue Schreiben ersetzt das Schreiben vom 17.10.2024 und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

BFH: Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften – Tantiemezahlungen an den Minderheitsaktionär als verdeckte Gewinnausschüttungen

Der BFH hat mit Urteil vom 24.10.2024 ([I R 36/22](#)) entschieden, dass Vergütungsvereinbarungen zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und einem Vorstandsmitglied, der zugleich Minderheitsaktionär ist, steuerrechtlich regelmäßig anzuerkennen sind. Nur ausnahmsweise kommt der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) in Betracht, wenn im Einzelfall klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Aufsichtsrat der AG bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds orientiert hat.

Im Streitfall hatte eine AG durch ihren Aufsichtsrat mit dem alleinvertretungsberechtigten Vorstand X eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die umsatz- und auch gewinnabhängige Tantiemezahlungen vorsah. Zwei Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats waren neben dem X Minderheitsaktionäre, das dritte Mitglied war an der AG nicht beteiligt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht. Das Finanzamt und in der Folge das Finanzgericht behandelten die umsatz- und gewinnabhängigen Vergütungszahlungen an X als vGA. Das führte bei der AG zu einer höheren Körperschaftsteuer.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Zwar seien insbesondere umsatzabhängige Tantiemen wegen der Gefahr einer Gewinnabsaugung nur ausnahmsweise steuerrechtlich anzuerkennen. Jedoch habe das Finanzgericht nicht beachtet, dass die von ihm herangezogene Rechtsprechung die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH betroffen habe. Bei einer AG lägen die Verhältnisse aber anders. Hier handele für die AG ein Aufsichtsrat, der kraft Gesetzes dazu verpflichtet sei, bei der Vereinbarung der Vorstandsvergütung die Interessen der AG zu wahren. Im Streitfall habe X den Aufsichtsrat auch nicht beherrschen können, weil er über die für die Wahl

der Aufsichtsratsmitglieder erforderliche Aktienmehrheit nicht verfügt habe und er den Mitgliedern auch nicht nahegestanden habe. In einer solchen Konstellation seien vGA im Zusammenhang mit umsatz- oder gewinnabhängigen Tantiemen nur ausnahmsweise dann anzusetzen, wenn besondere Umstände klar ergäben, dass sich der Aufsichtsrat einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds orientiert habe.

BFH: Verfassungsmäßigkeit des § 15b Abs. 1 EStG – Teilnahme des Sonderbetriebsverlustes an der Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus Steuerstundungsmodellen

Der BFH hat mit Urteil vom 21.11.2024 ([IV R 6/22](#)) entschieden, dass die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus Steuerstundungsmodellen auch im Fall eines sog. definitiven Verlusts verfassungsgemäß ist.

§ 15b Abs. 1 EStG bestimmt, dass Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht im Wege des Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden dürfen. Sie mindern allein die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen (§ 15b Abs. 2 Satz 1 EStG).

Im Streitfall beteiligte sich der Kläger als Kommanditist an einer im Jahr 2005 gegründeten GmbH & Co. KG, die ein Werk zur Herstellung von Biodiesel aus Raps errichtete und betrieb. Im Anlegerprospekt des geschlossenen Fonds wurden den potentiellen Anlegern für die Anfangsjahre 2005 bis 2007 kumulierte steuerliche Verluste in Höhe von 3,973 Mio. € prognostiziert. Gewinne sollten ab 2008 anfallen. Bis 2020 sollten die Anleger einen Totalüberschuss von rund 155 % erwirtschaften. Tatsächlich wurde jedoch im Jahr 2009 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und ihr Betrieb aufgegeben.

Das Finanzamt stufte die Gesellschaft als Steuerstundungsmodell ein und behandelte die Verluste der Kommanditisten als nur mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar (und nicht als sofort ausgleichs- und abzugsfähig). Die gegen den Feststellungsbescheid für 2009 gerichteten Rechtsbehelfe des Klägers blieben erfolglos. Nach Ansicht des BFH hat sich der Kläger an einem Steuerstundungsmodell i.S. des § 15b EStG beteiligt. Die Annahme eines solchen Modells setze nicht voraus, dass sich eine Investition im Einzelfall als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll darstelle. Der Anwendung des § 15b EStG stehe auch nicht entgegen, dass die im Streitjahr 2009 nicht ausgleichsfähigen Verluste aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der Betriebsaufgabe nicht mehr mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung erweise sich auch im Fall solcher definitiven Verluste als verfassungsgemäß. Ein hinreichender sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung liege in den mit § 15b EStG verfolgten Lenkungszielen und im Aspekt der Missbrauchsvermeidung. Von der Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle bei Personengesellschaften seien zuletzt auch (individuelle) Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters wie etwa Verluste aus der Gewährung nachrangiger Gesellschafterdarlehen erfasst.

BFH: Gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter

Der BFH hat mit Urteil vom 16.10.2024 ([I R 24/22](#)) eine verfahrensrechtliche Frage im Zusammenhang mit der Besteuerung des persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA geklärt. Danach sind für eine KGaA und ihre persönlich haftenden Gesellschafter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb der KGaA sowie ihre Verteilung auf die KGaA (Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG) und auf ihre persönlich haftenden Gesellschafter (Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG) nach § 180 Abs. 1 (Satz 1) Nr. 2 Buchst. a AO gesondert und einheitlich festzustellen. Ferner sind die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehenden anderen Besteuerungsgrundlagen für die KGaA und ihre persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend den für Mitunternehmerschaften geltenden Grundsätzen gesondert und einheitlich festzustellen.

Der BFH hatte sich bislang zu dieser umstrittenen Frage nicht abschließend geäußert. Die Vorinstanz lehnte eine gesonderte und einheitliche Feststellung für die Einkünfte des persönlich haftenden Gesellschafters der KGaA ab, da die KGaA eigenständiges Körperschaftsteuersubjekt sei und keine gemeinsame Einkunftsquelle der persönlich haftenden Gesellschafter vorliege. Aufgrund der transparenten Betrachtungsweise der KGaA sieht der BFH jedoch für den persönlich haftenden Gesellschafter eine gemeinsame Einkunftsquelle für KGaA und persönlich haftenden Gesellschafter.

Eine gesonderte und einheitliche Feststellung des Gewinns der KGaA und eines persönlich haftenden Gesellschafters ist auch dann erforderlich, wenn dieser nicht vermögensmäßig an der KGaA beteiligt ist. Denn aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG folgt, dass die transparente Behandlung des persönlich haftenden Gesellschafters und das Vorliegen einer gemeinsamen Einkunftsquelle nicht von einer durch ihn erbrachten Sondereinlage abhängt, sondern zum Beispiel auch durch eine Tätigkeitsvergütung ausgelöst wird.

Die Durchführung eines gesonderten und einheitlichen Feststellungsverfahrens entspricht auch dem Zweck der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und der Erleichterung des Besteuerungsverfahrens. Im Übrigen wären Änderungen des Gewinns der KGaA infolge einer Außenprüfung, wenn man ein Feststellungserfordernis verneinen würde, im Falle der Bestandskraft der Steuerfestsetzung der persönlich haftenden Gesellschafter für diese in der Praxis verfahrensrechtlich häufig nicht mehr umsetzbar, wohingegen die Durchführung eines Feststellungsverfahrens Korrekturen der Steuerbescheide der persönlich haftenden Gesellschafter gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1, § 171 Abs. 10 AO ermöglicht.

BFH: Abzug ausländischer Steuern im gewerbsteuerrechtlichen Organkreis

Der BFH hat mit Urteil vom 16.10.2024 ([I R 16/20](#)) entschieden, dass die von einer AG (als Organ-gesellschaft einer inländischen Holdinggesellschaft) über einen Investmentfonds bezogenen (Streubesitz-)Dividenden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliegen und ein Abzug der ausländischen Quellensteuern nach § 34c Abs. 2 EStG – ausschließlich – bei der Ermittlung des Gewerbeertrags im gewerbsteuerrechtlichen Organkreis nicht möglich ist.

Die AG bezog im Streitjahr 2007 über einen Investmentfonds Dividenden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften. Der Fonds hatte als Aktienfonds schwerpunktmäßig in Aktien von in- und ausländischen Gesellschaften investiert, wobei es sich ausschließlich um Streubesitzanteile

(Beteiligungsquote unter 10 %) handelte. Die ausländischen Dividenden unterlagen in den Ansässigkeitsstaaten der ausschüttenden Kapitalgesellschaften (Belgien, Schweiz, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Großbritannien, USA) jeweils einem Quellensteuerabzug. Das Finanzamt erfasste die ausländischen Streubesitzdividenden (einschließlich der ausländischen Quellensteuern) bei der Ermittlung des körperschaftsteuerrechtlichen Einkommens der AG. Bei der klagenden Holdinggesellschaft wurden die Dividenden nach der Zurechnung des Einkommens der AG gemäß § 8b Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 KStG zu 95 % von der Körperschaftsteuer freigestellt.

Im Urteilsfall geht es darum, ob bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die ausländischen Quellensteuern auf die Streubesitzdividenden mit Wirkung auf den für den Organkreis zusammenzurechnenden und gegenüber der Holdinggesellschaft festzusetzenden Gewerbeertrag abgezogen werden können. Einen solchen Abzug lehnten sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht ab.

Der BFH hat die Vorentscheidung bestätigt. Einem Abzug der ausländischen Quellensteuern nach § 34c Abs. 2 EStG (ausschließlich) bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft mit Wirkung auf den gewerbesteuerrechtlichen Organkreis steht bereits die Bezugnahme von § 7 GewStG auf den "Gewinn aus Gewerbebetrieb" entgegen. Außerdem kommt es im Organkreis aufgrund der Anwendung von § 8b Abs. 1 KStG (bei der Ermittlung des körperschaftsteuerrechtlichen Einkommens der Organträgerin, § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG) zu einer ertragsteuerlichen Steuerfreistellung, was den begehrten Abzug ausschließt. Diesem Ergebnis steht nach Darstellung des BFH auch Unionsrecht nicht entgegen.

BFH: Vorsteuervergütungsverfahren bei Anzahlungsrechnungen

Im Ausland ansässige Unternehmer können ihnen in Rechnung gestellte deutsche Umsatzsteuerbeträge über das Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erstatten lassen. Das Vorsteuervergütungsverfahren ist sehr formalistisch und erfordert detaillierte Angaben sowie die Beifügung von Rechnungskopien. Der BFH hat mit Urteil vom 12.12.2024 ([V R 6/23](#)) entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen Vorsteuern aus Anzahlungsrechnungen auch dann zu erstatten sein sollen, wenn die entsprechenden Anzahlungsrechnungen nicht zusammen mit dem Vergütungsantrag eingereicht wurden.

Im Streitfall hatte die Klägerin die vollumfängliche Vergütung von Vorsteuerbeträgen beantragt. Für die Eingangsleistungen hatte sie vom Lieferanten zunächst Anzahlungsrechnungen erhalten und bezahlt. Die erforderliche Restzahlung wurde mittels einer Endrechnung eingefordert, welche auch die bereits geleisteten Anzahlungsbeträge und die hierauf entfallende Umsatzsteuer auswies. Sowohl die Anzahlungsrechnung und deren Zahlung als auch die Ausführung der Leistung und die Endrechnung erfolgten im gleichen Vergütungszeitraum. In der Anlage zu dem Vergütungsantrag gab die Klägerin jedoch nur die entsprechenden Endrechnungen, nicht jedoch die Anzahlungsrechnungen an. Das BZSt gewährte den Vorsteuerabzug nur in Höhe der sich aus der Endrechnung ergebenden Restzahlung. Die Vorsteuerbeträge, die auf die Anzahlungsrechnungen entfielen, könnten nicht erstattet werden, da die Anzahlungsrechnungen nicht im Vergütungsantrag aufgelistet wurden. Erst nach Ablauf der Antragsfrist im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren hatte die Klägerin sodann die Anzahlungsrechnungen vorgelegt und Angaben zu deren Zahlung gemacht.

Der BFH bestätigt hingegen das Urteil des Finanzgerichts, welches eine Verfristung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 UStDV für die Vorsteuerbeträge aus den Anzahlungsrechnungen abgelehnt und der Klägerin das Recht auf einen vollumfänglichen Vorsteuerabzug gewährt hatte.

Zwar beziehe sich bei einer Endrechnung der Vorsteuerabzug nur auf die hierin ausgewiesene Umsatzsteuer, die nach Abzug der bereits in den Anzahlungsrechnungen enthaltenen Umsatzsteuer verbleibt. Ein Vergütungsantrag hinsichtlich des Vorsteuerbetrags, der in einer Anzahlungsrechnung ausgewiesen ist, sei grundsätzlich nur dann fristgerecht vorgelegt, wenn der Antrag auch die für die Anzahlungsrechnung geforderten Angaben enthält, da diese Angaben für "jede" Rechnung zu machen sind.

Ergibt sich aber der zur Vergütung beantragte Steuerbetrag aus dem Gesamtbetrag einer Endrechnung, in der Steuerbeträge aus im selben Erstattungszeitraum erteilten und bezahlten Anzahlungsrechnungen abgesetzt wurden, dann sei auch bezüglich der nicht explizit aufgeführten Anzahlungsrechnungen von einem fristgerechten Vergütungsantrag auszugehen. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH könne hier nicht per se von einer nicht fristgerechten Antragsstellung ausgegangen werden. Vielmehr sieht der BFH die Finanzverwaltung in der Pflicht, eine sorgfältige und unvoreingenommene Prüfung aller relevanten Gesichtspunkte vorzunehmen und ggf. erforderliche zusätzliche Informationen anzufordern, um über den Vorsteuervergütungsantrag abschließend entscheiden zu können. Dass die Klägerin erst nach Ablauf der Antragsfrist im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren die Anzahlungsrechnungen vorgelegt und Angaben zu deren Zahlung gemacht habe, soll nach Auffassung des BFH, unabhängig von Formvorschriften und Antragsfristen, eine zulässige Ergänzung der Antragsangaben darstellen.

Mit dem Urteil, welches sich auch auf die bisherige EuGH-Rechtsprechung bezieht, schränkt der BFH erneut zu formalistische Ansätze im Vorsteuervergütungsverfahren ein.

Alle am 06.03.2025 und 13.03.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 36/22</u>	24.10.2024	(Tantiemehzahlungen an den Minderheitsaktionär als verdeckte Gewinnausschüttungen)
<u>I R 16/20</u>	16.10.2024	Abzug ausländischer Steuern im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis
<u>I R 24/22</u>	16.10.2024	Gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter
<u>III R 9/23</u>	16.10.2024	Kindergeld wegen seelischer Behinderung und Auswahl eines geeigneten Sachverständigen
<u>IV R 6/22</u>	21.11.2024	Teilnahme des Sonderbetriebsverlustes an Verlustausgleichsbeschränkung - Verfassungsmäßigkeit des § 15b Abs. 1 EStG
<u>V R 6/23</u>	12.12.2024	Vorsteuervergütungsverfahren bei Anzahlsrechnungen
<u>VI R 12/22</u>	21.11.2024	(Steuerliche Behandlung eines Preisgeldes für wissenschaftliche Publikationen)
<u>VIII R 29/23</u>	19.11.2024	Steuerfreiheit einer als Sonderbetriebseinnahme erfassten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG
<u>II R 15/22</u>	30.10.2024	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 30.10.2024 II R 18/22 - Steuerpflicht von nachträglichen Sonderwünschen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude
<u>II R 18/22</u>	30.10.2024	Steuerpflicht von nachträglichen Sonderwünschen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude
<u>IX R 25/22</u>	14.01.2025	Kein Recht zur Verweigerung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO bei unverhältnismäßigem Aufwand
<u>VII R 42/20</u>	17.09.2024	EuGH-Vorlage zur Frage, ob "Scraps" Rauchtabak darstellen

Alle am 06.03.2025 und 13.03.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 40/21</u>	24.10.2024	Sogenannte gemischte Aufwendungen als verdeckte Gewinnausschüttungen
<u>XI B 53/24</u>	21.02.2025	Einreichung der Klageschrift; Anforderung an die Wirksamkeit bei fehlender qualifizierter elektronischer Signatur; Revisionszulassung bei Mehrfachbegründung
<u>V B 54/23</u>	18.02.2025	Keine grundsätzliche Bedeutung bei sich in der Entscheidung eines konkreten Einzelfalls erschöpfender Bedeutung der Rechtssache

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII R 4/22	10.12.2024	Verbrennung von Erdgas zur Erzeugung einer Schutzgasatmosphäre
VII R 5/22	10.12.2024	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 10.12.2024 VII R 4/22 - Verbrennung von Erdgas zur Erzeugung einer Schutzgasatmosphäre

Alle bis zum 14.03.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 2 - S 7419/00016/021/023	13.03.2025	Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE); Anpassung des Abschnitts 25.1 Absatz 12 UStAE
IV C 6 - S 2290- a/00012/001/037	12.03.2025	Anwendungsschreiben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34a Einkommensteuergesetz (EStG))
III C 3 - S 7133/00043/001/076	12.03.2025	Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung bei Lieferungen von Gegenständen zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels an private Abnehmer
III C 3 - S 7133/00034/002/019	12.03.2025	Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und Vordruckmuster "Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr"
IV B 5 - S 1100/00001/002/108	11.03.2025	Amtliches Vordruckmuster für die Gruppenträgermeldung
IV C 1 - S 2256/00042/064/043	06.03.2025	Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte
Allgemeinverfügung	04.03.2025	Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Ablehnung der Festsetzung eines rechnerisch auf das Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 Absatz 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) entfallenden Solidaritätszuschlagguthabens
IV D 1 - S 0062/00117/001/007	03.03.2025	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
III C 3 - S 7329/00014/007/022	03.03.2025	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2025

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.